

Thor GmbH
Landwehrstraße 1
67346 Speyer
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

Paul.Krajnik@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612346
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.220.011

Wien, 25. März 2022

Gegenstand: Vorläufige Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung gemäß
Art. 55 Abs 2 iVm Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidpro-
duktes „*ACTICIDE C1*“

Bescheid

Über den von der Firma Thor GmbH, Landwehrstraße 1, 67346 Speyer, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 27. Juli 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-NX041713-11 auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung gemäß Art. 55 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 55 Abs 2 iVm Art. 32 und Art. 34 BiozidVO der Firma Thor GmbH die vorläufige Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung für das Biozidprodukt

ACTICIDE C1

mit der Zulassungsnummer AT-0026602-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

ACTICIDE C1

AT-0026602-0000

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführten Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 32 Abs 2 iVm Art. 55 Abs 2 der BiozidVO wird das Biozidprodukt unter den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Frankreich **bis zum Ablauf des 16. März 2024 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „*Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.*“

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen

(Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Begründung

Gemäß Art. 34 Abs 2 iVm Art. 55 Abs 2 der BiozidVO stellt die Antragstellerin gleichzeitig mit der Stellung des Antrags im Referenzmitgliedstaat bei den zuständigen Behörden der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung, die sie beim Referenzmitgliedstaat beantragt hat.

Am 27. Juli 2018 hat die Antragstellerin zeitgleich mit dem Antrag im Referenzmitgliedstaat Frankreich einen Antrag auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer vorläufigen Zulassung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „*ACTICIDE C1*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-NX041713-11) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 12. September 2018 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 34 Abs 2 der BiozidVO vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „ACTICIDE C1“ gemäß Art. 19 Abs 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Frankreich geprüft und die vorläufige Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes nach Art. 55 Abs 2 BiozidVO mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Frankreich die vorläufige Zulassung bis 16. März 2024 erteilt. Deshalb ist das Biozidprodukt „ACTICIDE C1“ mit der Asset-Nummer AT-0026602-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum zuzulassen.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.088.536 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 15. Februar 2022 zur Stellungnahme bis 7. März 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage